

Bedingung des Sitzabkommens an, dagegen lehnt er eine völkergewohnheitsrechtlich abgesicherte Immunität in Drittstaaten vorsichtig ab.

Pelikahn erörtert auch die Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen, Staaten und Privaten innerhalb und außerhalb des institutionellen Rahmens. Im Bereich des Rechtsschutzes verweist der Befund ganz primär auf Mechanismen in den einzelnen Organisationen, während sowohl der IGH wegen der Regeln über die Aktiv- und Passivlegitimation als auch nationale Gerichte wegen ihrer begrenzten Aufgabenstellung kaum eine Rolle spielen werden. Pelikahn verneint zu Recht die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die verwaltungsrechtliche Kontrolle von Aktivitäten internationaler Rohstofforganisationen.

In einer Schlußbetrachtung zieht der Autor die vergleichende Bilanz seiner Untersuchung, wobei er sogleich auch die Gefahren einer solchen Verallgemeinerung und Systematisierung aufzeigt. Strukturelle und instrumentelle gemeinsame Nenner jetziger Rohstoff-Abkommen werden formuliert, eine Bewertung ihrer Aktivitäten für die Zukunft wird vorgenommen, ohne daß daraus der Anspruch abgeleitet wird - und abgeleitet werden könnte -, die optimalen Umrisse einer Rohstofforganisation der Zukunft zeichnen zu können. Auch die Grundfrage, ob, mit welcher Zielsetzung und mit welchen Mitteln überhaupt Rohstoff-Organisationen das beste Instrument für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen von Erzeugern und Verbrauchern sind, bleibt jenseits dieser vergleichenden Ergebnisse weiterhin politisch und wirtschaftlich von Fall zu Fall zu entscheiden. Noch am ehesten scheinen die rechtlichen Rahmenbedingungen - *mutatis mutandis* - einer Homogenisierung durch allgemeine Grundsätze zugänglich zu sein.

Werner Meng

Bernhard Großfeld / Abbo Junker

Das CoCom im internationalen Wirtschaftsrecht

Mohr Verlag, Tübingen, 1991, 186 S., DM 79,-

Das Coordinating Committee for East West Trade Policy (CoCom) als Koordinationsgremium der Außenhandelspolitik westlicher Staaten mit Bezug auf sicherheitspolitisch sensitive Güter wird zwar von Zeit zu Zeit in der Presse erwähnt, führt aber ein seiner politischen Bedeutung entsprechendes diskretes Dasein in Paris. Diese Bedeutung ist aber seit langem bekannt. Großfeld und Junker kommt das Verdienst zu, die rechtlichen Implikationen dieser außenwirtschafts- und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit der Staaten näher untersucht und dargestellt zu haben. Der erste Teil ihrer Monographie zeigt die Verknüpfung der CoCom-Aktivitäten mit dem nationalen Außenwirtschaftsrecht auf. Dabei wird intensiv erörtert, wie die CoCom-Listen in das deutsche wie auch in das US-amerikanische

Recht übersetzt werden, wie in beiden Staaten die Exportkontrollen ausgestaltet sind und mit welchen Sanktionen solche Kontrollen bewehrt sind.

Die Untersuchung ist im Rahmen eines Forschungsvorhabens über den Schutz interner Interessen der USA durch Beschränkungen ihres Außenhandels entstanden. Dementsprechend wird die Problematik extraterritorialer Jurisdiktion durch das US-amerikanische Außenwirtschaftsrecht hinsichtlich ihrer nationalen Rechtsgrundlagen und ihrer völkerrechtlichen Rechtsfragen angesprochen. Die völkerrechtliche Zulässigkeit wird bei Vorliegen einer sinnvollen Verbindung des Sachverhalts zum Kontrollstaat bejaht. Das Auswirkungsprinzip und die Kontrolltheorie werden als zulässig angesehen. Ob es daneben jedoch noch weitere völkerrechtliche Schranken für extraterritoriale Jurisdiktion gibt, welche auch beim Vorliegen eines sinnvollen Anknüpfungspunkts den Spielraum der Staaten beschränkt, wird nicht erörtert.

Auf die schwierige Problematik der Einordnung von Unterwerfungsklauseln wird hingewiesen. Das Zusammenspiel aller rechtlichen Aspekte sowie das Aufeinandertreffen von extraterritorialer Jurisdiktion und Abwehrmaßnahmen wird am Beispiel des Erdgas-Röhren-Embargos aus dem Jahre 1982 verdeutlicht. Neben dem rechtstechnischen Aspekt sind auch die Erörterungen über die Probleme, welche die Veränderungen im ehemaligen Ostblock für die Zusammenarbeit im CoCom, für die Einschätzung der Lieferrisiken und für die Veränderungen im Osthandel mit sich gebracht haben, von besonderem Interesse.

Im zweiten Teil der Untersuchung werden die kollisionsrechtlichen Auswirkungen nationaler Exportkontrollen aufgrund der CoCom-Beschlüsse erörtert. Es geht um die in den letzten Jahren verstärkt diskutierte Fragen der kollisionsrechtlichen Behandlung von Eingriffsnormen. Die Lehre von der Einheitsanknüpfung wird abgelehnt. Die materiellrechtliche Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen im Sinne der "Datumtheorie" wird zu Recht als unzureichender Ansatz für eine umfassende Problemlösung bewertet. Deshalb wird auf die im "Wirtschaftskollisionsrecht" in neuerer Zeit immer stärker hervortretende Lehre von der Sonderanknüpfung verwiesen.

Als Modell für die Sonderanknüpfung wird auf Artikel 7 Absatz 1 des Europäischen Schuldrechtsübereinkommens von Rom hingewiesen. Die Anwendung fremder Eingriffsnormen, international zwingender Normen, wird neben dem Vorliegen eines Anwendungswillens und einer engen Verbindung zwischen Sachverhalt und Eingriffsstaat von einer zusätzlich wertenden Entscheidung abhängig gemacht, welche die Auswahl zwischen verschiedenen, miteinander kollidierenden Eingriffsnormen erlaubt: dem "offensichtlich überwiegenden Interesse einer Partei".

Dieses Merkmal verweist auf die Interessenabwägung, welche insbesondere in der Lehre und der Rechtsprechung der USA eine erhebliche Rolle spielt. Solche Abwägungen bedürfen eines gemeinsamen Maßstabes, an dem das eigene und das fremde Recht gleichmäßig gemessen werden. Die Autoren gehen von einem "shared values approach" aus, den Großfeld bereits in einer Publikation mit Rogers im Jahre 1983 vorgeschlagen hatte. Entscheidender Gesichtspunkt ist hiernach, ob die Wertordnung des Forum-Staates dem Zweck der ausländischen Eingriffsnorm positiv gegenübersteht. Die praktische Anwendung dieses

Ansatzes wird anhand der Behandlung amerikanischer exportkontrollrechtlicher Eingriffsnormen im deutschen Recht beispielhaft erörtert. Abschließend behandeln die Autoren die Bedeutung der CoCom-Exportkontrollen für die Schiedsgerichtsbarkeit.

Werner Meng

Gerhard Stuby (Hrsg.)

Föderalismus und Demokratie. Ein deutsch-sowjetisches Symposium

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1992, 331 S., DM 88,-

Der Dokumentationsband ist das Ergebnis eines zweitägigen deutsch-sowjetischen Symposiums zum Thema Föderalismus und Demokratie, das im Oktober 1991 im Rahmen einer schon seit längerer Zeit bestehenden Kooperation zwischen Wissenschaftlern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen und des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR - zwischenzeitlich übernommen von der RSFSR - in Bremen stattfand. In der Phase zwischen August-Putsch und Gründung der GUS erörterten hier deutsche und sowjetische Wissenschaftler Fragen des Föderalismus. Ihre Diskussionsbeiträge sind in dem Band, z.T. in überarbeiteter und aktualisierter Form versammelt.

Im Mittelpunkt stand die von *Stuby* und *Benjamin* ihrem einleitenden Beitrag vorangestellte Frage, ob das "Modell Föderalismus als deus ex machina zur Regelung der sowjetischen Erblast" geeignet ist - eine Frage, der sich *Knieper* in gewisser Weise entzieht, wenn er die provokative These vertritt, daß der Nationalstaat politisch-ökonomisch überwunden sei. Immerhin fällt es schwer, ihm zu widersprechen, wenn er feststellt, daß sich Unabhängigkeit nicht an den herbeigesehnten "eigenen" Fahnen, Geldnoten und Staatspräsidenten, sondern (historisch) am Bestand einer "National-Ökonomie", einer selbständigen Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Investitionspolitik zeige, und daß keine dieser Politiken von Kroatien wie Serbien, Rußland wie der Ukraine selbständig werden gestaltet werden können.

Während *Muksinov* die "geschichtliche Entwicklung des sowjetischen Föderalismus" - Unionsvertrag von 1922, Zentralisierung ab Anfang der 30er Jahre, schließlich die verschiedenen Entwürfe für einen neuen Unionsvertrag ab 1990 - schildert (die Texte der verschiedenen Verfassungen und Verfassungsentwürfe sind dankenswerterweise in einem Anhang auszugsweise abgedruckt), weist *Holl* auf die historische Entwicklung und Bedingtheit des deutschen Föderalismusmodells hin. In seinem Beitrag über "Föderalismus - ein Konzept im geschichtlichen Wandel" stellt *Bothe* den modernen Bundesstaat als eine Erfindung der Väter der amerikanischen Verfassung dar, macht aber gleichzeitig klar, daß es eine allgemeingültige Definition des idealen Bundesstaates nicht gibt: Föderalismus sei eine "question of degree". Deutlich wird auch, daß die rationalen Rechtfertigungsgründe